

Merkblatt zum Versicherungsschutz für Austauschstudierende

I. Krankenversicherung

Bei der Einschreibung an der Universität zu Lübeck müssen Sie einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz nachweisen.

Für Studierende aus der EU: bitte bringen Sie Ihre European Health Insurance Card (EHIC) mit. Die EHIC erhalten Sie von ihrer Krankenkasse.

II. Haftpflichtversicherung

Für Personen- und Sachschäden, die Studierende im Zusammenhang mit dem Studium verursachen, haften sie nach den allgemeinen Haftungsgrundsätzen. Die Universität verfügt über keine Haftpflichtversicherung, die Schäden durch Studierende absichert. Ebenso erfolgt keine Haftungsfreistellung durch die Universität. Insofern wird dringend empfohlen, eine Haftpflichtversicherung für die gesamte Studienzeit abzuschließen, sofern die Studierenden nicht bereits über die elterliche Haftpflichtversicherung abgesichert sind.

Im Medizinstudium sind die Universität und die Klinik aufsichts- und fürsorgepflichtig für ihre Studierenden. Kommt es zu einem Schaden, so ist hierfür regelmäßig die Universität oder die Klinik verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit bezieht sich jedoch nur auf das Außenverhältnis (Klinik zu Patienten). Im Innenverhältnis (Klinik bzw. Universität zu Studierenden) kann die Klinik bzw. die Universität die Studierenden in Regress nehmen. Darüber hinaus gibt es Grenzfälle, in denen die Studierenden ärztliche Leistungen zwar unter professioneller Anleitung erbringen, in denen sie jedoch für einen Teil ihrer Handlungen selbst haften und schadenersatzpflichtig sind. Vor diesem Hintergrund wird dringend der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen, die die Risiken eines Medizinstudiums und ggf. grob fahrlässigen Verhaltens abdeckt.

III. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Grundsätzliches

Studierende stehen während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen und dem Weg dorthin grundsätzlich unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII, § 2 Abs. 2 Nr. 1-4 SGB VII).

Studierende im Sinne der oben genannten Vorschrift sind Personen, die an Lehrveranstaltungen einer Hochschule teilnehmen, aber auch Doktorandinnen und Doktoranden, die bereits die Abschlussprüfung abgelegt haben, sofern sie ihre Doktorarbeit innerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Hochschule anfertigen.

Voraussetzung für das Eingreifen der Unfallversicherung ist, dass die Studierenden die Hochschule besuchen, um sich ernstlich aus- oder fortzubilden, sowie ein unmittelbarer zeitlicher und räumlicher Zusammenhang der studienbezogenen Tätigkeiten mit der Hochschule und deren Einrichtungen besteht. Außerdem muss die Tätigkeit dem **organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule** zuzurechnen sein. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme am allgemeinen Hochschulsport (nicht jedoch bei Wettkämpfen).